

Vereinsatzung DELFINHA

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **DELFINHA**.

Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 200637 eingetragen und trägt den Zusatz e.V. .

Der Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schwimmverbandes e.V. (BSV) sowie des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schwimmsports, insbesondere des Leistungs-Schwimmsports von Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Unterhalten von Schwimmgruppen für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Leistungskategorien.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung

Es können nur natürliche Personen Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung des Mitgliedsvertrags und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verein schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von 3 Monaten. Über den Ausschluss vom Verein entscheidet die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die 7 Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand in der jährlichen Vereinsversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen per WhatsApp einberufen (alternativ bei nicht Inhaber von WhatsApp per Email). Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Mitgliederversammlung trifft sich einmal im Jahr zur Vereinssitzung. Beschlüsse werden mit Mehrheitsbeschluss verabschiedet. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand. Diese werden in der jährlichen Vereinssitzung von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres ernannt.

1. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mitgliederversammlung dies beantragt.

Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist das jeweils andere Vorstandsmitglied berechtigt, bis zur jährlichen Vereinssitzung ein neues Mitglied zum Vorstand zu berufen.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) die Umsetzung der Vereinsziele,
- b) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- c) Verwaltung des Vermögens sowie die Behandlung aller Finanzangelegenheiten des Vereins,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

4. Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Vereinsaufgaben zuständig.

Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

Außerdem kann der Vorstand zur Abarbeitung spezieller Vereinsaufgaben weitere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen.

§ 12 Kassenführer

Der Vorstand benennt einen Kassenführer. Dieser überwacht die korrekte Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenführer ist dem Vorstand gegenüber zu einem monatlichen Abschlussbericht verpflichtet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), Ortsgruppe Aschaffenburg.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sportes,
- b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen
- c) bei einer sonstigen. für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind und insbesondere nicht bei
- d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

Aschaffenburg, 14.07.2017